

**V. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung der Gemeinde Ziethen über die Erhebung v. Benutzungsgebühren**  
**für die gemeindliche Kindertagesstätte**  
**vom 19.07.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.Januar.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende V. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3**  
**Höhe der Gebühr**

Benutzungsgebühr

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 genannte Einrichtung entsprechend ihrem jeweils laufenden Angebot für das gesamte Betreuungsjahr in

- a) Regelgruppen (Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, **Ü3**)
- b) Krippengruppen (Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres, **U3**)

für

**a) Kindergartenkinder Ü3 (max. 5,66 € pro wö. Betr.-Std.)**

<b>Montag bis Freitag</b>		<b>Gebühr in €</b>
Frühdienst	7:00 Uhr bis 7:30 Uhr	14,00
Halbtagsbetreuung	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr	141,00
Halbtagsbetreuung	7:30 Uhr bis 13:30 Uhr	169,00
Ganztagsbetreuung	7:30 Uhr bis 15:00 Uhr	212,00
Ganztagsbetreuung	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	240,00

**b) Krippenkinder U3 (max. 5,80 € pro wö. Betr.-Std.)**

<b>Montag bis Freitag</b>		<b>Gebühr in €</b>
Frühdienst	7:00 Uhr bis 7:30 Uhr	14,50
Halbtagsbetreuung	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr	145,00
Ganztagsbetreuung	7:30 Uhr bis 15:00 Uhr	217,50
Ganztagsbetreuung	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	246,50


- (2) Die Gebühr für die vorübergehende Nutzung der erweiterten Öffnungszeiten von 12:30 – 16:00 Uhr beträgt je angefangene ½ Stunde für Ü3 Kinder 2,80 €/für U3 Kinder 2,90 €. Hierfür können in der Kindertagesstätte Gutscheine zum Preis von 28,00 € für Ü 3 Kinder und 29,00 € für U 3 Kinder je Heft (1 Heft besteht aus zehn Gutscheinen) käuflich erworben werden. Die Gutscheine verbleiben in der Einrichtung und werden bei Bedarf eingelöst.
- (3) Für Kinder über drei Jahren, die nur vorübergehend die Kindertagesstätte besuchen, werden Benutzungsgebühren von 35,00 € / Woche und für Kinder unter drei Jahren 45,00 € / Woche für eine tägliche Betreuungszeit von 7:00 bis 12:30 Uhr erhoben. Für den Spätdienst ab 12:30 Uhr werden je angefangene ½ Stunde 2,80 € für Ü 3 Kinder und 2,90 € für U 3 Kinder erhoben.
- (4) Die Ermäßigung des Regelbeitrages (Benutzungsgebühr) ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindertagesstättenleitung erhältlich. Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach den geltenden staatlichen Sätzen.
- (5) Mittagessengeld  
Der Kindergarten bietet in Kooperation mit einem externen Dienstleister ein Mittagessen an.  
Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden vom Dienstleister in eigener Verantwortung mit den Erziehungsberechtigten ohne Beteiligung der Gemeinde abgerechnet.
- (6) Verpflegungs- und Getränkegeld  
Zusätzlich mit den Benutzungsgebühren und dem Essensgeld ist monatlich ein pauschales Verpflegungs- und Getränkegeld in Höhe von 5,00 € für jedes Kind zu entrichten. Es wird für Getränke und Lebensmittel erhoben, die für alle Kinder vorgehalten werden.

## Artikel II

Diese V. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ziethen, den 07.12.2021



  
(Salzsäuler)  
Bürgermeister